

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

11 (23.2.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 11.

Freitag, den 23. Februar

1917.

(Nr. 5673.) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölzerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen.

Vom 18. Januar 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Mineralöle, Mineralölzerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) bestimme ich:

§ 1.

Mineralisches Rohöl sowie alle bei der Verarbeitung von solchem Rohöl anfallenden Erzeugnisse (z. B. Schmieröl, Gasöl, Solaröl, Rückstandöl, Paraffin, De-laoudron, Hartpech, Weichpech, Petrolfoks allein und in Mischungen), ferner Erdwachs (z. B. Ozokerit, Teresin) und Kerzen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

Wer nach diesem Zeitpunkt Gegenstände der bezeichneten Art aus dem Ausland einführt, hat sie an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. zu liefern.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Gegenstände im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Versicherungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2.

Wer Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die im Inland erzeugt sind, in Gewahrsam hat, hat diese Gegenstände der Kriegsschmieröl-Gesellschaft zu liefern.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gegenstände der bezeichneten Art im Inland erzeugt.

§ 3.

Wer aus dem Ausland Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, der Kriegsschmieröl-Gesellschaft unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Gegenstände und den Aufbewahrungsort der Kriegsschmieröl-Gesellschaft anzuzeigen. Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen.

§ 4.

Wer Gegenstände der bezeichneten Art zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmungen in Gewahrsam hat oder wer solche Gegenstände später im Inland erzeugt, ist verpflichtet, der Kriegsschmieröl-Gesellschaft auf ihr Verlangen Auskunft über seine Bestände und die voraussichtliche Erzeugung zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 5.

Wer zur Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft verpflichtet ist, hat die Gegenstände bis zur Abnahme durch die Kriegsschmieröl-Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

§ 6.

Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr aus dem Ausland und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Gegenstände übernehmen will. Wer zur Lieferung im Inland erzeugter Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art an die Kriegsschmieröl-Gesellschaft verpflichtet ist, kann die Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur Abnahme auffordern. Diese hat spätestens binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob sie die angebotenen Gegenstände übernehmen will. Erklärt sich die Kriegsschmieröl-Gesellschaft nicht unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr oder binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so erlischt die Lieferungsverpflichtung.

§ 7.

Den Preis für die übernommenen Vorräte setzt die Kriegsschmieröl-Gesellschaft endgültig fest.

§ 8.

Alle Streitigkeiten zwischen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin.

§ 9.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegsschmieröl-Gesellschaft durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde auf sie oder auf die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in welchem die Anordnung dem zur Ueberlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 10.

Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Kriegsschmieröl-Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, so geht die Gefahr des Unteranges und der Verschlechterung auf die Kriegsschmieröl-Gesellschaft über, und der Uebernahmepreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu vermindern. Die Zahlung des Uebernahmepreises erfolgt spätestens binnen zwei Wochen nach der Abnahme.

§ 11.

Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft hat bei Abgabe der erworbenen Gegenstände die Befehle des Reichskanzlers innezuhalten.

§ 12.

Nicht unter diese Bestimmungen fallen Mineralöle, die bei plus 15 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von nicht über 0,885 einschließlic haben (Gasolin, Benzin, Petroleum).

§ 13.

Die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen, vom 4. Dezember 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 494) finden auch auf die Packungen mit Ceresin- und Wachskerzen Anwendung.

Außerdem muß jede Packung mit Kerzen auf der Außenseite in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Firma sowie den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Kerzen hergestellt hat;
2. den Kleinverkaufspreis
 - a) für die ganze Packung,
 - b) für die einzelne Kerze;
3. die Anzahl der in der Packung enthaltenen Kerzen. Einzelne Kerzen dürfen nur aus den dazu gehörenden Packungen verkauft werden, so daß der Käufer sich von der Richtigkeit des verlangten Preises überzeugen kann; mehr als drei einzelne Kerzen auf einmal abzugeben, ist verboten.

§ 14.

Kerzen und Kerzenabfälle dürfen ohne Einwilligung der Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur gewerblichen Verwertung nicht umgeschmolzen werden.

§ 15.

Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft hat bei Abgabe von Rohstoffen zur Kerzenherstellung vorzuschreiben, daß diese Stoffe nur zur Herstellung von Kerzen zu verwenden sind. Sie hat weiter vorzuschreiben, welche Kleinverkaufspreise für die Kerzen auf den Packungen anzugeben sind.

§ 16.

Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen; sie regelt den Verkehr mit Altkerzen und Dosenlichtern.

§ 17.

Diese Bestimmungen finden weder Anwendung auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen, noch auf Mengen der im § 1 bezeichneten Gegenstände, die im Inland erzeugt und von diesen Stellen gekauft oder im Ausland erzeugt und in deren Auftrag eingeführt werden.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 5, des § 13 Abs. 1 oder der dort genannten Bekanntmachung, des § 13 Abs. 3, des § 14 oder den gemäß § 15 vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt;

- 2. wer die gemäß § 4 erforderliche Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- 3. wer den Bestimmungen des § 13 oder der dort genannten Bekanntmachung zuwider Kerzen ohne die vorgeschriebenen Angaben feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt oder Kerzenpackungen mit Angaben verieht, die der Wahrheit nicht entsprechen;
- 4. wer wesentlich Kerzen, deren Packung mit unrichtigen Angaben der im § 13 oder der dort genannten Bekanntmachung vorgeschriebenen Art verieht ist, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;
- 5. wer den gemäß § 13 auf der Packung angegebenen Kleinverkaufspreis überschreitet.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19.

Die Bestimmungen treten mit dem 21. Januar 1917, die Bestimmungen des § 13 mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Verordnung.

(Vom 8. Februar 1917.)

Mineralöl, Mineralölzerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen betreffend.

Zum Vollzug der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 18. Januar 1917 zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölzerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Sinne der Ausführungsbestimmungen ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern und die zur Uebertragung des Eigentums nach § 9 zuständige Behörde das Bezirksamt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Pfisterer.

Verordnung.

(Vom 30. Januar 1917.)

Den Handel mit Ersatzmitteln betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer Ersatzmittel für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, für Heiz- und Leuchtstoffe, für Seife, Leder oder andere Gebrauchsgegenstände verkaufen oder feilhalten oder sonst in Verkehr bringen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Landespreisamts.

§ 2.

Als Ersatzmittel sind nicht nur diejenigen Erzeugnisse anzusehen, welche als Ersatzmittel bezeichnet sind, sondern alle Gegenstände, die als Ersatz fehlender Waren bestimmt sind.

§ 3.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich bei dem Landespreisamt zu stellen.

Für Gegenstände, welche im Großherzogtum hergestellt werden, liegt die Stellung des Antrags dem Hersteller ob. Erfolgt die Herstellung außerhalb des Großherzogtums, so kann der Antrag statt von dem Hersteller auch von dem Großhändler, Zwischenhändler, Agenten oder Kommissionär gestellt werden, welcher das Erzeugnis im Großherzogtum absetzen will.

Der Kleinhändler hat nur dann um die Erlaubnis nachzusuchen, wenn er ein Ersatzmittel, für welches die Genehmigung zum Vertrieb im Großherzogtum noch nicht erteilt wurde, zu vertreiben beabsichtigt.

§ 4.

Bei Stellung des Antrags sind anzugeben:

- 1. die Bezeichnung des Ersatzmittels;
- 2. der Name, Beruf und Wohnort des Herstellers sowie der Herstellungsort;
- 3. die Art der Herstellung, die chemische Zusammensetzung sowie die Gebrauchsfähigkeit des Ersatzmittels;
- 4. die in Aussicht genommenen Preise beim Verkauf durch den Hersteller, den Großhandel, den Zwischenhandel und den Kleinhandel;

5. zu welchem Verwendungszweck das Ersatzmittel bestimmt ist, insbesondere zum Ersatz welcher Gegenstände es dienen soll;

6. ob und von welcher Behörde das Ersatzmittel bereits geprüft und zum Verkehr zugelassen wurde;

7. falls es sich um den Ersatz eines Lebens- oder Futtermittels handelt und der Antragsteller nicht Kleinhändler ist, ob, wann, von welcher Behörde und mit welcher Begrenzung der Antragsteller zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln gemäß der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 über den Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels (Reichs-Gesetzblatt Seite 581) zugelassen wurde.

Dem Antrag sind ferner beizufügen:

1. 3 Stück des betreffenden Ersatzmittels in Originalpackung. Bei der Gestaltung der Packung ist die Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 über die äußere Kennzeichnung von Waren in der Fassung vom 26. Mai, 11. Juni, 25. August und 11. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 380, 422, 505, 962, 1156) zu beachten;

2. eine genaue Kostenaufstellung;

3. je ein Muster der in Aussicht genommenen Ankündigung in den Zeitungen und der beabsichtigten sonstigen Reklame;

4. das etwa schon erhobene Gutachten einer Untersuchungsanstalt über die Zusammensetzung und über die Gebrauchsfähigkeit des Ersatzmittels in Urchrift oder beglaubigter Abschrift;

5. der Nachweis darüber, daß für die Kosten des Verfahrens ein Vorschuß von 50 M bei der Großherzoglichen Landeshauptkasse in Karlsruhe hinterlegt ist.

§ 5.

Das Landespreisamt ist befugt, die Angaben über die Zusammensetzung des Ersatzmittels durch eine amtliche Stelle auf Kosten des Antragstellers nachprüfen zu lassen.

Die Erteilung der Erlaubnis kann an die Erfüllung bestimmter Bedingungen geknüpft und mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

Ist das Ersatzmittel gebrauchsfähig und erscheinen die Preise nicht übermäßig hoch, so ist die Erlaubnis in der Regel zu erteilen.

§ 6.

Ueber die erteilte Erlaubnis ist dem Antragsteller eine Bescheinigung auszustellen. Hierfür ist eine Taxe ohne Sporel von 10—50 M zu entrichten. Die Taxe wird in der Entscheidung festgesetzt.

Die Erteilung sowie die Verjagung der Erlaubnis ist in der „Karlsruher Zeitung“ auf Kosten des Antragstellers bekannt zu geben.

§ 7.

Gegen die Verjagung der Erlaubnis ist nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.

Eine Aenderung der Bezeichnung, der Zusammensetzung oder der Reklame sowie eine Erhöhung des Preises des Ersatzmittels darf nur nach vorheriger Zustimmung des Landespreisamts erfolgen.

Wird gegen diese Bestimmung verstoßen, so ist die Erlaubnis zu widerrufen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft. Auch kann auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) sowie der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels (Reichs-Gesetzblatt Seite 581) der Handel untersagt werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bei den Kleinhändlern im Großherzogtum befindlichen Ersatzmittel dürfen bis zum 1. März 1917 noch vertrieben werden. Sollte schon vor diesem Zeitpunkt die nachgesuchte Erlaubnis zum Vertrieb des Ersatzmittels vom Landespreisamt verjagt werden, so endigt diese Befugnis am Tage nach der Veröffentlichung der Entscheidung in der „Karlsruher Zeitung“.

Karlsruhe, den 30. Januar 1917.

Groß. Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. Schühly.

Aufruf.

Es haben sich erneut zur Stammmrolle bei den Bürgermeistern ihres Aufenthaltsortes vom 26. Februar bis einschließlich 1. März 1917 zwecks Nachmusterung nachstehende Wehrpflichtige anzumelden:

I. Sämtliche ungedienten Wehrpflichtigen, welche bereits im Frieden die Entscheidung D. U. (dauernd untauglich) hatten und bei einer der Musterungen während des Krieges die gleiche Entscheidung wieder erhielten,

ferner

sämtliche ungedienten Landsturmpflichtigen, welche am 2. August 1869 und später geboren und während des Krieges die Entscheidung D. U. (dauernd untauglich) bzw. die Entscheidung f. u. g. u. (feld- und garn dienstunfähig), d. fr. u. (dauernd kriegsunfähig), d. a. v. u. (dauernd arbeitsverwendungsunfähig) oder ähnliche Entscheidungen erhalten haben, auf Grund dessen sie aus jeder militärischen Kontrolle ausgeschlossen sind.

Befreit von der Anmeldung sind die Wehrpflichtigen des Geburtsjahres 1898.

II. Zu gleichem Zeitpunkt haben sich beim Hauptmeldeamt Karlsruhe, Kaiserstr. 8 anzumelden:

Sämtliche gediente Mannschaften, welche bereits im Frieden die Entscheidung D. U. (dauernd untauglich), d. f. u. g. u. (dauernd feld- und garn dienstunfähig) hatten und bei einer der Musterungen während des Krieges die gleiche Entscheidung wieder erhielten,

ferner

sämtliche ausgebildeten Mannschaften des Friedensstandes, welche im Verlauf des Krieges zu einer Truppe eingezogen waren und von dort oder durch ein Bezirkskommando die Entscheidung D. U. (dauernd untauglich), d. f. u. g. u. (dauernd feld- und garn dienstunfähig), d. fr. u. (dauernd kriegsunfähig), d. a. v. u. (dauernd arbeitsverwendungsunfähig) oder ähnliche Entscheidungen erhielten und infolgedessen nicht mehr meldepflichtig waren.

Militärpapiere oder sonstige Ausweise sind bei der Anmeldung mitzubringen.

Unterlassung der Anmeldung wird streng bestraft.

Karlsruhe, den 21. Februar 1917.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung und Verpflichtung von Jagdaufsehern betreffend

Rudolf Simon von Berghausen wurde heute als Jagdaufseher für den Jagdbezirk II der Gemeindejagd Berghausen verpflichtet.

Durlach, den 15. Februar 1917.

Großherzogliches Bezirksamt.

Verordnung.

(Vom 25. Januar 1917.)

Den Geldverkehr mit dem Ausland betr.

Auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs das folgende:

1. Die Versendung und Ueberbringung von auf Reichsmark lautenden Geldsorten, Banknoten, Reichskassenscheinen und Darlehenskassenscheinen, Anweisungen, Schecks und Wechseln nach dem Ausland ohne schriftliche Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums ist verboten.

2. Eine im Inland ansässige Person darf zugunsten einer im Ausland ansässigen Person nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums a. Markguthaben bei einem Inländer begründen, b. über Markguthaben, gleichviel ob sie im Inland oder Ausland bestehen, verfügen

3. Die Bestimmungen zu 1 und 2 gelten nicht bei Beträgen bis zu 1000 M.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General:

F e b e r t, Generalleutnant

Kommunalverband Durlach-Land.

Den Verkehr mit Gerste betreffend.

Die Reichsfuttermittelliste hat die Frist, innerhalb deren die ablieferungspflichtigen Gerstenmengen von den Kommunalverbänden an die Reichs-Gerstengesellschaft als die nach § 7 Absatz 1 a bestimmte Stelle spätestens zu liefern sind, auf den 28. Februar 1917 festgesetzt. Die Ablieferungspflicht erhöht sich um diejenigen Mengen, die inzwischen aus anderen Kommunalverbänden zu Saatweiden eingeführt worden sind.

Die Reichs-Gerstengesellschaft wird für reine, gesunde, trockene Gerste bis zum 25. ds. Mts. nach 320 M. von da ab 300 M. für die Tonne bezahlen. Die Geschäftsstellen der Reichs-Gerstengesellschaft sind angewiesen, auch ungedroschene Gerste anzukaufen und zwar zum Preise von 300 M. für die Tonne. Die Verkäufer ungedroschener Gerste sind verpflichtet, die verkaufte Gerste unverzüglich ohne besondere Entschädigung auszudroschen.

Die ablieferungspflichtigen Gerstenmengen, die bis zum 28. Februar 1917 an die Geschäftsstellen der Reichs-Gerstengesellschaft nicht freiwillig verkauft sind, werden enteignet. Für Gerste, die auf diesem Wege erworben ist, wird nicht mehr als der gesetzliche Höchstpreis von 250 M. für die Tonne gezahlt.

Durlach, den 22. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Ausschusses:

T u r b a n.

Eine nationale Pflicht

Ist es für jede Mutter, ihre Kinder gesund und kräftig zu erhalten! Darum geben Sie denselben täglich einen Löffel

Mediz.-Lebertran

aus der Blumen-Drogerie Jul. Schaefer.

J. L. Huber, Durlach

Handschuh-Fabrik

Telephon Nr. 216 Pfinzstr. 34/36.



empfehl

alle Sorten Glacélederhandschuhe.

Alle Sorten Felle (soweit beschlagnahmefrei) werden angekauft.

Wecker! Wecker!

in vorzüglicher Beschaffenheit und bestens geordnet in großer Auswahl empfiehlt das Spezial-Haus guter Uhren

Uhrmachermeister W. Schwonder

Hauptstraße 6. Durlach. Hauptstraße 6.

Ziege, nicht trächtig, zu verkaufen
Spitalstraße 14.

Eine Krube Dung ist zu verkaufen

Ettlingerstraße 34.

Unmöbliertes Zimmer sofort zu vermieten. Zu erfragen im Verlag dieses Blattes.

eine trächtige Ziege, zu verkaufen

Grödingen, Schulstraße 2.

Karlsruhe Daniels Konfektionshaus

Wilhelmstr. 34, 1. St.

Jacketkleider

M. 28.75 35.75 43.75

und höher

wasse dicke Ripsmäntel

M. 29.75 36.75

39.75 53.75

Schwarz-Paletots

M. 19.75 an

Pelerinen u. Lodenmäntel

in allen Größen.

— Keine Ladenpfeifen. —

Ein kleines Häuschen zum Alleinbewohnen mit etwas Garten wird in Durlach oder Umgebung auf 1. Juli zu mieten gesucht. Angebote bittet man unter Nr. 93 im Verlag d. Bl. abgeben zu wollen.

2 Mansarden-Zimmer sind auf 1. April zu vermieten
Lammstraße 9, 1. Stod.

Ein Mädchen

auf 1. März gesucht. Zu erfragen bei Frau Brecht, Herrenstr. 9.

Gebrauchte 1/2
Sektkorke | Weinkorke
26 Pfg. | 4 Pfg.
das Stück
und alle anderen Arten Korke

Film- und Zelluloid

Abfälle

kaufen

H. Girsch, Frankfurt a. M.,
Mainzer Landstr. 181, Hof 1.
Telephon: Hanja 5974.

Gesucht auf 1. Juli eine 2 oder 3-Zimmerwohnung. Angebote mit Preis unter Nr. 85 an den Verlag.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Zur Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst sind in nachstehenden Städten des Korpsbereichs Hilfsdienststellen errichtet und zwar:

1. in Achern beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
2. in Adelsheim beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
3. in Baden-Baden beim Städtischen Arbeitsamt,
4. in Bonndorf beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
5. in Boxberg beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
6. in Dreisach beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
7. in Bretten beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
8. in Bruchsal beim Städtischen Arbeitsamt,
9. in Buchen beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
10. in Bühl beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
11. in Donaueschingen beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
12. in Durlach beim Städtischen Arbeitsamt,
13. in Eberbach beim Städtischen Arbeitsamt,
14. in Emmendingen beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
15. in Engen beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
16. in Eppingen beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
17. in Ettenheim beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
18. in Ettlingen beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
19. in Freiburg beim Städtischen Arbeitsamt,
20. in Heidelberg beim Städtischen Arbeitsamt,
21. in Karlsruhe beim Städtischen Arbeitsamt,
22. in Kehl beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
23. in Konstanz beim Städtischen Arbeitsamt,
24. in Lahr beim Städtischen Arbeitsamt,
25. in Lörrach beim Städtischen Arbeitsamt,
26. in Mannheim beim Städtischen Arbeitsamt,
27. in Mespelbrunn beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
28. in Mosbach beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
29. in Mühlheim beim Städtischen Arbeitsamt,

30. in Neustadt beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
31. in Obertürkheim beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
32. in Offenburg beim Städtischen Arbeitsamt,
33. in Pforzheim beim Städtischen Arbeitsamt,
34. in Pfullendorf beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
35. in Rastatt beim Städtischen Arbeitsamt,
36. in Säckingen beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
37. in St. Blasien beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
38. in Schönau beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
39. in Schopfheim beim Städtischen Arbeitsamt,
40. in Schwenningen beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
41. in Singen beim Städtischen Arbeitsamt,
42. in Sinsheim beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
43. in Staufen beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
44. in Stockach beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
45. in Tauberbischofsheim beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
46. in Triberg beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
47. in Ueberlingen beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
48. in Villingen beim Städtischen Arbeitsamt,
49. in Waldkirch beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
50. in Waldshut beim Städtischen Arbeitsamt,
51. in Weinheim beim Städtischen Arbeitsamt,
52. in Wertheim beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
53. in Wiesloch beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
54. in Wolfach beim Bezirksarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte,
55. in Zettwil beim Städtischen Arbeitsamt,
56. in Mühlhausen beim Städtischen Arbeitsamt,
57. in Gammertingen beim Kgl. Oberamt,
58. in Gochingen beim Kgl. Oberamt,
59. in Sigmaringen beim Kgl. Oberamt.

Die Hilfsdienststellen treten am 15. ds. Mts. in Tätigkeit. Jeder Hilfsdienststelle ist eine weibliche Abteilung und eine Berufsberatung angeschlossen.

Kriegsamtstelle Karlsruhe.

Fußballklub „Germania“
1902 Durlach & B.
Samstag, den 24. Februar,
abends 7/8 Uhr:
Monatsversammlung
im Gasthaus zum roten Löwen
Zahlreiches Erscheinen der Mitglieder dringend notwendig
Der Vorstand.

Sportklub „Germania“
Sonntag, den 25. Februar:
Entscheidungsspiel
F.C. Mühlburg III
gegen
F.C. Germania Brödingen.
— Anfang 1/3 Uhr. —

Wir suchen für Kontor und Lager einen
Lehrling
mit guter Schulbildung. Günstige Bedingungen.
Badische Bienenfabrik, Durlach.

Ich suche sofort für mein Limonadengeschäft eine tüchtige Frau, einen Mann oder älteren Burschen bei hohem Lohn und dauernder Beschäftigung.
Frau Heilig, Mineralwasserfabrik Pfingst., b. neuen Bahnhof.

Photographisches Atelier und Vergrößerungsanstalt
K. Degenhart
Durlach (Hotel Karlsburg).
Preise: 1 Dtzd. Visit matt Mk. 5.—
1 „ Prinzess matt „ 7.—
1 „ Cabinet matt „ 10.—
Alle andern Formate entsprechend.
Größte Leistungsfähigkeit in bekannt bester Ausführung.

Lebende Fische, Rheinfische, Backfische, Seehe
sind am Samstag morgen auf dem Wochenmarkt zu haben
Schindele & Reichert.

Carbid
zu verkaufen
Kirchstraße 4, 2. Etod.

Junge, reinliche Arbeiterfrau oder älteres Mädchen in ruhigen Haushalt einige Stunden für den Vormittag gesucht. Vorzustellen nachmittags 1/2 Uhr
Moltkestraße 9 II.

Zeitungsträgerin
für Durlach zum 1. März gesucht.
Zu erfragen
Allgem. Wegweiser-Büro, Karlsruhe, Böckstraße 50 IV.
Auerstraße 1 im 4. Etod
3 Zimmer und Küche per 1. April zu vermieten bei
K. Wilh. Hofmann,
Karlsruhe, Kaiserstraße 69.

Evangelischer Gottesdienst.
Sonntag, den 25. Februar 1917.
In Durlach:
Vorm. 8 1/2 Uhr: Jugendgottesdienst: Herr Kirchenrat Meyer.
Vorm. 9 1/2 Uhr: Hauptgottesdienst: Herr Stadtpfarrer Wolfhard.
Vorm. 11 Uhr: Christenlehre: Derselbe.
Nachm. 2 Uhr: Herr Kirchenrat Meyer.
In Aue:
Vorm. 10 1/2 Uhr: Herr Stadtpfarrer Baß.
Anschließend Christenlehre
Abends 8 Uhr: Abendgottesdienst: Herr Stadtpfarrer Baß.
In Wolfartsweier:
Vorm. 9 Uhr: Herr Stadtpfarrer Baß.

Evang. Vereinshaus.
Sonntag 11 Uhr: Sonntagsschule.
8 „ Bibl. Vortrag.
Montag 8 „ Jungfrauenverein.
8 „ Blaukreuzverein.
Dienstag 8 1/2 „ Männer u. Jünglingsv.
Freitag 8 „ Kriegserbtenne.
9 „ Sonntagsschulvorbereitung.
Samstag 5 „ Bibelkränzchen ig. Abt.
8 1/2 „ Turnen.

Friedenskapelle — Evg. Gemeinschaft.
Sonntag 9 1/2 Uhr: Predigt Pred. G. Kopp.
11 „ Sonntagsschule.
3 „ Predigt: Pred. G. Kopp.
Donnerst 8 1/2 „ Kriegserbtenne.
Johanneskapelle Wolfartsweier.
Sonntag 12 1/2 Uhr: Sonntagsschule.
2 1/2 „ Gottesdienst.
Montag 8 „ Kriegserbtenne
Hierzu Nr. 11 des Amtlichen Veröffentlichungsblattes für den Amtsbezirk Durlach.